

ANTRAG 01 – Ortsgruppe Rosenheim

Antrag an die Landesversammlung
vom 18./19. Juni 2022 in Augsburg

zum Thema **Beitragsfestsetzung**

Antragsteller: Ortsgruppe Rosenheim

Vertreter: Albin Stieber Funktion: 1. Vorsitzender

NaturFreunde
DEUTSCHLANDS



Die Landesversammlung möge beschließen:

Die Landesversammlung möge beschließen, dass die Beitragsfestsetzung in der vorgesehenen Form nicht umgesetzt, und mit dem Projekt „100.000“ abgestimmt wird.

Begründung:

Der 31. Bundeskongress der Naturfreunde hat im Oktober 2021 eine Mitgliederoffensive beschlossen. Das Projekt „100.000“ - die Mitgliedergewinnung und Bindung wird die Hauptaufgabe der nächsten 3 Jahre sein.

Wir haben in der OG Rosenheim das Projekt aufgegriffen und haben zum Jahresbeginn mit vielfältigen Werbemaßnahmen begonnen.

In Zahlen bedeutet das Projekt ein Plus von 59 %.

Für uns in Rosenheim sind das in drei Jahren 90 Neumitglieder, dazu 30 zum Verlustausgleich, also jährlich 40 Neumitglieder.

Das ist ambitioniert aber es ist machbar und wir sind auf gutem Weg.

Die Beitragserhöhung inmitten des Werbeprojekts ist für die Mitgliederbindung zu diesem Zeitpunkt nicht sinnvoll und hinderlich.

Die Geschäftspolitik des Bundesverbandes und des Landesverbandes ist hier nicht schlüssig und erschwert die Arbeit vor Ort. Mit der Beitragserhöhung zeigen die Verantwortlichen, dass sie dem Projekt nicht trauen.

Durch die Beitragserhöhung ab dem Jahr 2027 werden mit dem jetzigen Mitgliederstand 690.000 mehr eingenommen.

Die Mehreinnahmen durch 37.300 Neumitglieder betragen 1.678.500 € mit den Beiträgen zum jetzigen Stand.

Beitragserhöhung muss ein letztes Mittel sein. Vorher sind alle Maßnahmen auszuschöpfen und ich erwarten, dass die Vorstände Vertrauen in die eigenen Beschlüsse haben und vor der Erhöhung auch darlegen weshalb die anderen Maßnahmen nicht greifen.

Vorschlag Antragsprüfungskommission:

Der Antrag ist, soweit es die Beitragsanteile des Bund betrifft, nicht satzungsgemäß. Über die an den Bund abzuführenden Beiträge entscheidet nach Art.10 Abs. 2 der Bundessatzung der Bundeskongress. Diese Entscheidung ist beim Bundeskongress 2021 in Berlin getroffen worden. Sie ist somit bindend.

Über die Höhe der Beiträge an den Landesverband entscheidet nach § 12 der Landessatzung die Landesversammlung. Ein besonderer Antrag hierfür ist nicht erforderlich.

Der Antrag ist deshalb abzulehnen.